

themius sich ausdrückt, nicht einmal mehr ein Köffel übrig blieb. In der Reformation ging das Kloster vollends zu Grunde; Herzog Wolfgang von Zweibrücken mußte einen Verzicht des letzten Abtes auf das Eigenthum herbeizuführen (29. Dec. 1559). Spätere Versuche, das Kloster wieder zu beleben, scheiterten. In dem in der Nachbarschaft des Mannsklosters errichteten Jungfrauenkloster Disibodenberg verbrachte die hl. Hildegard ihre Kindheit und Jugend und bildete sich hier zu ihrem bekannten Verufe heran. — Wir besitzen geschichtliche Aufzeichnungen von 1150 an, mit Marianus Scotus als Grundlage; sie fanden als Annales Disibodenbergenses oder S. Disibodi Aufnahme in die Mon. Germ. XVII, 1—40. Ueber das Leben des hl. Disibod s. Mahillon, Acta SS. III, 2, 496 sq.; Boll. Jul. II, 581 sq.; Fall im „Katholik“ 1880, I, 541 ff.; über das Kloster s. Kemling, Gesch. der Abteien und Klöster in Rheinbayern, Reusstadt a. S. 1836, I, 14—51; Janauschek, Orig. Cisterc. I, 251. Eine Reihe von Urkunden vereinigt das Spicilium Disibodenb., bei Joannis, Spicil. tabularum veterum, Francof. 1724; Archivalien besitzt das Staatsarchiv zu Darmstadt und das Kreisarchiv zu Speier. In mächtigen Ueberbleibseln von Kirche und Kloster redet heute noch der Disibodenberg von der ehemaligen Kulturstätte. [Fall.]

**Dismas**, gewöhnlicher Name des guten Schächers, der mit dem Heilande gekreuzigt wurde. Der Name stammt aus den apocryphen Evangelien; ohne Venernung aber wird die betreffende Persönlichkeit im römischen Martyrologium am 25. März aufgeführt und in der griechischen Kirche am 23. März verehrt. Von jeher wird der hl. Dismas als das Vorbild vollkommener Reue angesehen und besonders als Patron der zum Tode Verurtheilten verehrt. Ein schöner Beleg von der Wirksamkeit seiner Fürbitte findet sich in der Lebensgeschichte des hl. Porphyrius von Gaza (Acta SS. Boll. Febr. III, 646. Mart. III, 543). [Kaulen.]

**Dispensation** ist die von der zuständigen gesetzgebenden Auctorität für einen bestimmten Fall versügte Befreiung von einem bestehenden Gesetze. Bei jedem Gesetze können nämlich in einzelnen Fällen Umstände eintreten, welche selbst nach der Absicht des Gesetzgebers theils aus Rücksicht auf das allgemeine Beste, theils in Ansehung des Privatwohls Einzelner eine Ausnahme erheischen. Die Beurtheilung aber, ob und unter welchen Umständen irgend ein Verhältnis als ein solcher Ausnahmefall zu berücksichtigen ist, kann nicht dem Theilhabenden selbst überlassen sein, sondern ist einzig Sache des Gesetzgebers, an welchen sich der Dispensbedürftige unter Motivirung seiner Bitte zu wenden hat. Die hiernach für jeden Fall erwirkte Verbindung von Gesetze heißt Dispensation und unterscheidet sich als solche sowohl vom Privilegium als von der sogenannten Epistie (s. d. Art.). Eine Dispensation findet nur bei Dis-

ciplinargesetzen statt. Von natürlichen und Sittengesetzen, welche an sich unabänderlich sind, dergleichen von positiv göttlichen Geboten kann nicht dispensirt werden; doch kann in letzterer Beziehung durch Interpretation die Entscheidung gewonnen werden, daß der gegebene Fall wegen seiner ganz besondern Eigenthümlichkeit unter das Gesetz nicht subsumirt werden könne. Eine solche Erklärung ist jedoch keine Dispens, wenn sie gleich dieselbe Wirkung hat. Streng genommen ist nur diejenige Auctorität, die das Gesetz erlassen hat, auch berechtigt, vom Gesetze zu dispensiren: vom Staatsgesetze die Staatsgewalt, vom Kirchengesetze die Kirchengewalt, und in letzterer Beziehung wieder von bloßen Diöcesanverordnungen der Bischof, von allgemeinen Kirchengesetzen, welche hier zunächst in Betracht kommen, nur der Papst. Indessen haben ausnahmsweise in den frühesten Jahrhunderten Bischöfe und Provinzialsynoden auch von allgemeinen Verordnungen in soweit dispensirt, daß sie zwar die Uebertreter eines solchen Gesetzes bestrafen, aber nach erstandener Buße und ertheilter Abolution bisweilen um des Heils der Kirche willen das gesetzwidrig eingegangene Verhältniß fortbestehen ließen. In wichtigeren Fällen wandte man sich immer an den Papst (c. 56, Dist. I.; c. 41, C. I, q. 1; c. 6, 18, C. I, q. 7 al.), der dann entweder die Entscheidung des Bischofs bestätigte oder selbst Entschliezung faßte. Auf solche Weise, und da die Aufrechthaltung der Disciplin überhaupt eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit forderte, kam das Dispensationsrecht allmählig an den päpstlichen Stuhl, und seit Innocenz III. steht der Grundsatz, daß von der Herrschaft eines allgemeinen Kirchengesetzes regelmäßig nur der Papst, der Bischof aber bloß in den vom canonischen Rechte ausdrücklich benannten oder durch specielle päpstliche Bewilligung nachgegebenen Fällen dispensiren könne, unverrückt fest (c. 15, X De temp. ordin. 1, 11; c. 4, X De concess. praeb. 3, 8). Zur gültigen und rechtmäßigen Ertheilung der Dispens fordert das tridentinische Concil, daß ein dringender und gerechter Grund vorliegen oder ein bedeutender Nutzen in sicherer Aussicht stehen müsse (urgens justaque ratio et major quandoque utilitas), daß die Dispensation nur nach vorgängiger reiflicher Untersuchung des Falles gewährt (causa cognita ac summa maturitate), und daß sie unentgeltlich (gratis) ertheilt werde, widrigenfalls sie als erschlichen zu betrachten sei (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 18 De ref.). Was das erste Erforderniß betrifft, so kann der Dispensationsgrund sich entweder auf das allgemeine Wohl oder auf das Wohl des Einzelnen beziehen, wenn z. B. durch Vorenthaltung der Dispens der Betheiligte unverhältnismäßig leiden oder sein Seelenheil gefährdet werden müßte, oder Störung des ehelichen und häuslichen Friedens oder anderweitiger bedeutender Noththeil entstehen würde. Die zweite Bedingung einer erlaubten Dispens ist